

§ 4

Planung der Stützungen

(1) Stützungen, die für den Bezug fester Brennstoffe, von Wärme und Gas gewährt werden, sind im Haushalt der örtlichen Räte

- für die VEB Kommunale
Wohnungsverwaltung im Kapitel 469
- für die sozialistischen Wohnungs-
baugenossenschaften im Kapitel 479

zweckgebunden zu planen. Der bisherige Ausweis derartiger Stützungen im Kapitel 460 entfällt.

(2) Grundlage für die Planung der Stützungen sind die jährlichen Finanzplanvorschläge der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die jährlich zu stellenden Anträge der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.

(3) Die Einreichung der Planvorschläge bzw. der Anträge hat an das für die Kommunalen Wohnungsverwaltungen zuständige Fachorgan der örtlichen Räte zu den für die Aufstellung der Haushaltspläne jährlich festgelegten Terminen zu erfolgen.

(4) Die Kommunalen Wohnungsverwaltungen und die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben die in den Planvorschlägen bzw. Anträgen ausgewiesenen Stützungen bzw. Mehraufwendungen zu begründen und die sparsame Verwendung sowie den zweckmäßigen Einsatz fester Brennstoffe dem zuständigen Fachorgan der örtlichen Räte nachzuweisen.

§ 5

Zahlung der Stützungen

(1) Die jährlich geplanten Stützungen sind den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung entsprechend der Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) bereitzustellen.

(2) Den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind die Stützungen auf Nachweis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats zu überweisen. Bei Bedarf sind zwischenzeitliche Zahlungen statthaft.

§ 6

Kreditierung der festen Brennstoffe

(1) Die Sparkassen können den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Saisonkredite im Rahmen der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123) für die Finanzierung ihrer Bestände an festen Brennstoffen gewähren.

(2) Für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften können die Sparkassen Saisonkredite für die

Finanzierung ihrer Bestände an festen Brennstoffen entsprechend den Grundsätzen der Anordnung vom 29. Mai 1957 über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 337) ausreichen.

§ 7

Verbot von Preiserhöhungen für die Bevölkerung

Auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie dürfen Mieten und Entgelte für Zentralheizung und

Warmwasserversorgung von Wohnungen und nicht gewerblich genutzten Garagen sowie Entgelte für die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (Washstützpunkte u. ä.) nicht erhöht und die entsprechenden Leistungen nicht verringert werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f * 1

Anordnung

zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen im Jahre 1964.

— Haushaltsorganisationen —

Vom 1. Februar 1964

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Haushaltsorganisationen mit Ausnahme der bruttogeplanten Wohnungsverwaltungen.

§ 2

(1) Die durch die Einführung der neuen Preise ab 1. April 1964 gemäß Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. IIS. 135) entstehenden Mehraufwendungen sind aus Einsparungen

- a) durch Rationalisierung der Verwaltungsarbeit — Senkung des Verwaltungsaufwandes, Verbesserung der Arbeitsorganisation, Beseitigung von Doppelarbeit — und sparsamere Bewirtschaftung der den Haushaltsorganisationen zur Verfügung stehenden Mittel,
- b) beim Verbrauch von festen Brennstoffen, Elektroenergie, Gas und Wärme

und Mehreinnahmen zu finanzieren. Dabei sind Einsparungen und Mehreinnahmen der Haushaltsorganisationen, des Einzelplanes bzw. des Haushalts des jeweiligen örtlichen Rates heranzuziehen.

(2) Soweit in Ausnahmefällen die sich ergebenden Mehraufwendungen nicht aus den im Abs. 1 genannten Quellen finanziert werden können, sind Veränderungen der Haushaltspläne 1964 vorzuschlagen. Die Planmethodik hierzu wird gesondert geregelt.

§ 3

(1) Preiserhöhungen für Leistungen der Haushaltsorganisationen gegenüber der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 sind nicht zulässig.

(2) Soweit auf der Grundlage von Vereinbarungen, Miet- oder Pachtverhältnissen die Warmwasserversorgung, Zentralbeheizung usw. für andere Verbraucher (Haushaltsorganisationen, volkseigene Betriebe u. a. — ausgenommen die Bevölkerung gemäß Abs. 1 —) erfolgt, ist eine Weiterberechnung der durch die Änderung der Preise erhöhten Kosten zulässig.